

Möglichkeiten für Beschwerden und alternative Streitbeilegung

Gemäß § 44 Zif 15 VerwGesG 2016 sind die Möglichkeiten für Beschwerden und alternative Streitbeilegung auf der Website öffentlich zugänglich zu machen.

1

Beschwerdemanagement

a. Beschwerden über Einstufungen von Werken

Gemäß Punkt 5 lit e der Verteilungsbestimmungen „entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuordnung zu den einzelnen Werkarten eine Kommission, in der Mitglieder des Vorstands vertreten sind. Die Bezugsberechtigten sind im Falle einer Änderung der Zuordnung ihrer Werke durch diese Kommission schriftlich binnen zwei Wochen nach dem Beschluss hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Änderung der Zuordnung ist zu begründen. Wenn die Bezugsberechtigten mit der Entscheidung der Kommission nicht einverstanden sind, können sie Berufung an den Aufsichtsrat erheben, der endgültig entscheidet.“

b. Sonstige Beschwerden

Alle Bezugsberechtigten, ordentlichen Mitglieder und in- und ausländische Verwertungsgesellschaften, mit denen die VdFS durch Gegenseitigkeitsverträge oder sonstige Verträge verbunden ist, können Beschwerden - welcher Art auch immer - per E-Mail an office@vdfs.at übermitteln. Diese werden wirksam und zügig bearbeitet und schriftlich beantwortet. Abgewiesene Beschwerden werden von der VdFS begründet (§ 63 VerwGesG 2016).

2

(Alternative) Streitbeilegung

Ergeben sich im Anwendungsbereich des VerwGesG 2016 Streitigkeiten zwischen der VdFS einerseits und anderen Verwertungsgesellschaften, Nutzerorganisationen, Nutzern, Bezugsberechtigten oder Rechteinhabern andererseits, so kann jeder Beteiligte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (<https://www.justiz.gv.at/web2013/aufsichtsbehoerde/aufsichtsbehoerde-fuer-verwertungsgesellschaften~2c94848a542b5c160156e0cb2b9c2476.de.html>) um Vermittlung ersuchen (§ 64 VerwGesG 2016).

3

Sonstige Bestimmungen

In den §§ 65-68 VerwGesG 2016 (abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009532>) finden sich ergänzende Bestimmungen zur Streitbeilegung durch den Schlichtungsausschuss, zu Satzungen, zur Anrufung des Schlichtungsausschusses und zum Inkrafttreten und zur Kundmachung von Satzungen.

Wien, 21/06/2016